

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

* In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht. Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 44 vom 29. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze

Antrag auf Abweichung von der örtlichen Bauvorschrift zum Einbau von Dachfenstern 1

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall
Vom 18. Oktober 2019 2

Satzung über die Gebühren für die
Benutzung des Stadtarchivs Bad Reichenhall
(Stadtarchiv-Gebührensatzung)
Vom 18. September 2019 3

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des
städtischen Museums der Stadt Bad Reichenhall
(Museumssatzung)
Vom 17. Oktober 2019 4

Gebührensatzung für die Benutzung des
ReichenhallMuseums der Stadt Bad Reichenhall
(Museumsgebührensatzung)
Vom 17. Oktober 2018 5

Stadt Laufen

Allgemeinverfügung zum Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern
der Kategorie 2 am 31. Dezember 2019 (Silvester) und 1. Januar 2020 (Neujahr)
in der historischen Altstadt Laufens als denkmalgeschütztes Ensemble
Vom 29. Oktober 2019 6

Gemeinde Anger

Aufstellung der Einbeziehungssatzung Maurerweg, Ortsteil Aufham;
Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs
gemäß § 4 a Abs. 3, § 34 Abs. 6, § 13 Abs. 2 Ziffer 2
in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 7

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug der Wassergesetze;

Wasserkraftanlage Grabenmühle am Schwarzeckbach in Loipl, Gemeinde Bischofswiesen
Wiedererteilung der gehobenen Erlaubnis wegen Fristablauf zum 30.11.2019 8

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs
zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 „Saalachsee“
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB 9

Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Seestraße“;

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 10

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze

Betrifft: Antrag auf Abweichung von der örtlichen Bauvorschrift zum Einbau von Dachfenstern

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 15.10.2019 den nachstehenden Bescheid erteilt:

Bauvorhabenummer:	317-602-1/015/19
Bauvorhaben:	Antrag auf Abweichung von der örtlichen Bauvorschrift zum Einbau von Dachfenstern
Lage des Baugrundstücks:	Amerangstraße 9
Fl. Nr.:	169/26
Gemarkung:	Karlstein

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter www.stadt-bad-reichenhall.de (Rathaus online / Bekanntmachungen).

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können bei dem Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 210 eingesehen werden. Bitte um vorherige Terminvereinbarung bei Frau Virella unter 08651 775-263.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

b) Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Reichenhall, den 15. Oktober 2019
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall Vom 18. Oktober 2019

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz -KAG- (BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.6.2018 (GVBl S. 449), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Buchungszeiten sind wie folgt gestaffelt:

a) Für Kinder unter drei Jahren oder in einer Krippengruppe

bis 5 Stunden	258 Euro
bis 6 Stunden	284 Euro
bis 7 Stunden	310 Euro
bis 8 Stunden	336 Euro
über 8 Stunden	362 Euro

b) Für Kinder ab dem dritten Lebensjahr in einem Kindergarten bis zum Eintritt in die Schule

bis 2 Stunden	70 Euro
bis 3 Stunden	80 Euro
bis 4 Stunden	90 Euro
bis 5 Stunden	100 Euro
bis 6 Stunden	110 Euro
bis 7 Stunden	120 Euro
bis 8 Stunden	130 Euro
bis 9 Stunden	140 Euro
über 9 Stunden	150 Euro

Hinzu kommt bei den Staffeln jeweils ein Spiel- und Bastelgeld von 4,00 Euro.“

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Besucht mehr als ein Kind aus der gleichen Familie eine städtische Kinderkrippe, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für jedes weitere Kind um 25,00 €.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 18. Oktober 2019
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Bad Reichenhall (Stadtarchiv-Gebührensatzung) Vom 18. September 2019

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2019 (GVBl S 266) folgende

Satzung:

**§ 1
Gebühren und Auslagen**

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs ist gebührenpflichtig.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Schuldner der zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist diejenige Person, die einen Benutzungsantrag stellt oder die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 3
Benutzungsgebühren und Auslagen**

- (1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung einer Fachkraft 25,00 € je Halbstunde Zeitaufwand. Jede angefangene Halbstunde des Zeitaufwands wird als volle Halbstunde gerechnet.
- (2) Für die Anfertigung und Bearbeitung von Lichtbildaufnahmen, Kopierarbeiten und anderen Reproduktionen werden zusätzlich Gebühren erhoben. Sie betragen:

- für eine Kopie DIN A4	0,50 €
- für eine Kopie DIN A3	1,00 €
- für die Herstellung einer Digitalaufnahme	5,00 €
- für die Herstellung eines Digitalscans	5,00 €
- Brennen von Dateien auf eine CD	1,00 €
- Brennen von Dateien auf eine DVD	1,50 €.

- (3) Für die Veröffentlichung von Reproduktionen von im Archiv verwahrten Archivalien betragen die Gebühren je Abbildung
 1. in Büchern, Broschüren, Zeitungen, Zeitschriften, vergleichbaren Druckerzeugnissen oder auf elektronischen/digitalen Datenträgern

schwarz-weiß	25,00 €
Farbe	50,00 €

2. in Kalendern, auf Ansichtskarten, Postern und Plakaten, sofern nicht zur Benutzung für Werbezwecke

schwarz-weiß	50,00 €
Farbe	100,00 €

3. zu Werbezwecken

schwarz-weiß	100,00 €
Farbe	200,00 €.

- (4) Neben den Gebühren nach Abs. 1 bis 3 werden als Auslagen erhoben
 1. die Postgebühren und die Versandkosten (z. B. für Verpackung und Versicherung),
 2. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 3. die anderen Personen oder Einrichtungen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

**§ 4
Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme
 1. für nachweisbar wissenschaftliche, schulische, journalistische und heimatkundliche Zwecke,
 2. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden sowie Gemeindeverbände der Bundesrepublik Deutschland,
 3. für rechtliche Forschungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird,
 4. für einfache Beratung oder Auskunftserteilung,
 5. von Archivgut durch öffentliche Stellen oder Privatpersonen, die dieses Archivgut abgegeben haben.
- (2) Gebühren nach § 3 können erlassen werden, wenn die Benutzung und Veröffentlichung im besonderen städtischen Interesse liegt. Die Entscheidung darüber trifft der Oberbürgermeister auf Antrag.
- (3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 5
Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen des Stadtarchivs.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Das Stadtarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall, den 18. September 2019
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Bad Reichenhall

**Satzung über den Betrieb und die Benutzung des
städtischen Museums der Stadt Bad Reichenhall
(Museumssatzung)
Vom 17. Oktober 2019**

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende

Satzung:

§ 1
Trägerschaft, Name und Sitz

Die Stadt Bad Reichenhall betreibt als öffentliche Einrichtung ein kulturgeschichtliches Museum. Es trägt den Namen „Reichenhall Museum“ und hat seinen Sitz in Bad Reichenhall.

§ 2
Zweck

Das ReichenhallMuseum dient der Sammlung, Bewahrung und Vermittlung der Geschichte der Stadt Bad Reichenhall und ihrer Umgebung.

§ 3
Gemeinnützigkeit

Das Museum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4
Öffnungszeiten und Eintrittsgelder

Die Öffnungszeiten werden auf geeignete Weise bekanntgegeben. Für die Benutzung werden Benutzungsgebühren gemäß der Gebührensatzung für die Benutzung des ReichenhallMuseums der Stadt Bad Reichenhall in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 5
Verwaltung und Leitung

- (1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des ReichenhallMuseums werden von der Stadtverwaltung wahrgenommen.
- (2) Die Zuständigkeit für den inneren Betrieb des ReichenhallMuseums ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan der Stadt Bad Reichenhall.

§ 6
Benutzung und Benutzungsrichtlinien

- (1) Das Museum kann während der Öffnungszeiten von allen Personen besichtigt werden. Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Sammlungsgut und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass keine anderen Personen behindert oder belästigt werden.

- (2) Für über die Besichtigung des Museums hinausgehende Benutzung (bspw. Überlassung von Sammlungsgegenständen an andere Museen) ist die Erteilung einer Erlaubnis durch die Museumsleitung nach Rücksprache mit dem Oberbürgermeister erforderlich.
- (3) Die Stadt Bad Reichenhall kann durch den Oberbürgermeister eine Hausordnung zur näheren Regelung der Benutzung und der Befugnisse des Museumspersonals erlassen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Besucher haften für die Beschädigung oder den Verlust von Sammlungs- und Einrichtungsgegenständen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften.
- (2) Die Benutzung des ReichenhallMuseums geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten hat.
- (3) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des ReichenhallMuseums ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die einem Benutzer durch Dritte zugefügt werden.

§ 8 Dienstanweisung

Der Oberbürgermeister kann für den Betrieb des ReichenhallMuseums eine Dienstanweisung erlassen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall, den 17. Oktober 2019
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Bad Reichenhall

Gebührensatzung für die Benutzung des ReichenhallMuseums der Stadt Bad Reichenhall (Museumsgebührensatzung) Vom 17. Oktober 2018

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz -KAG- (BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

Satzung:

§ 1 Gebührentatbestand und -maßstab

Die Stadt Bad Reichenhall erhebt für die Benutzung des ReichenhallMuseums der Stadt Bad Reichenhall Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Benutzer, bei Besuchergruppen der Gruppenleiter (z. B. bei Schulklassen der begleitende Lehrer).

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der entsprechenden Leistungen. Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenhöhe

Für den Eintritt in das Museum gelten folgende Gebühren:

Erwachsene

5,00 €

ermäßigt (Kurkarte; Schwerbehinderte; Auszubildende; Studenten bis 27 Jahre; Bundesfreiwilligendienst; Dienstleistende eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres; Inhaber der Ehrenamtskarte; Rentner; Mitglieder des Vereins für Heimatkunde Bad Reichenhall; Inhaber von Rabattkarten der Partnermuseen)	4,00 €
Kinder und Jugendliche (6 bis 18 Jahre)	3,00 €
Familienkarte (2 Erwachsene und eigene Kinder bis 18 Jahre)	10,00 €
Kinder bis 6 Jahre	frei
Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schulunterrichts	frei
Geprüfte Stadt- und Gästeführer	frei
<u>Führungen durch Museumspersonal</u>	
Gruppenpauschale bis 15 Teilnehmer (zzgl. Eintrittsgebühren pro Person)	45,00 €
ab 16 Teilnehmer Erhöhung der Gruppenpauschale pro Person zzgl. Eintrittsgebühr	3,00 €
Schulklassen: pro Schüler (gilt auch für museumspädagogische Programme)	2,00 €

Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen (z. B. Kopien, Abschriften, Fotos) werden Gebühren oder Auslagen analog § 3 der Stadtarchiv-Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Ermäßigungen werden nur bei der Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt.
- (2) Auf Weisung des Oberbürgermeisters können kostenlose Führungen zu Werbezwecken durchgeführt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Benutzung des ReichenhallMuseums der Stadt Bad Reichenhall tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 17. Oktober 2019
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 6

Stadt Laufen

Allgemeinverfügung zum Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 am 31. Dezember 2019 (Silvester) und 1. Januar 2020 (Neujahr) in der historischen Altstadt Laufens als denkmalgeschütztes Ensemble Vom 29. Oktober 2019

Die Stadt Laufen erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.1.1991 (BGBl. I Seite 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2017 (BGBl. I Seite 1617) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 (Kleinf Feuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 2. Januar bis 30. Dezember bestehende Abbrennverbot (§ 23 Abs. 2 1. SprengV) hinaus auch am 31. Dezember 2019 (Silvester) und 1. Januar 2020 (Neujahr) im Bereich der historischen Altstadt Laufens als denkmalgeschütztes Ensemble verboten. Der beiliegende Lageplan, in welchen dieser Bereich rot gekennzeichnet ist, ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 46 Nr. 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 10.9.2002 (BGBl. I Seite 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweise:

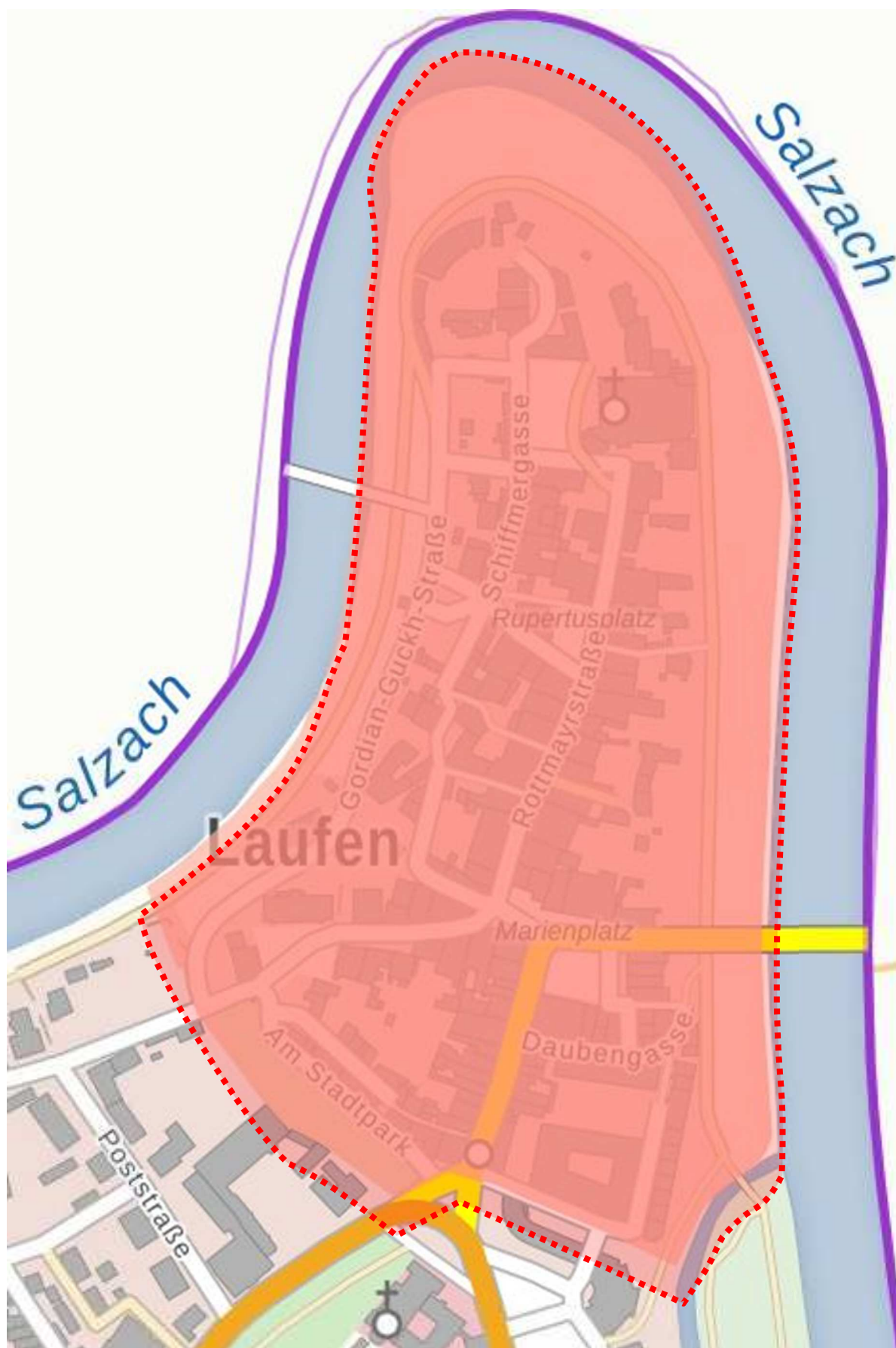
Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, 83410 Laufen, Zimmer 3.03 und 3.04, aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. bis Fr. 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Di. 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Do. 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Laufen, den 29. Oktober 2019
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Anlage: Lageplan zur Allgemeinverfügung zum Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 am 31. Dezember 2019 (Silvester) und 1. Januar 2020 (Neujahr) in der historischen Altstadt Laufens als denkmalgeschütztes Ensemble

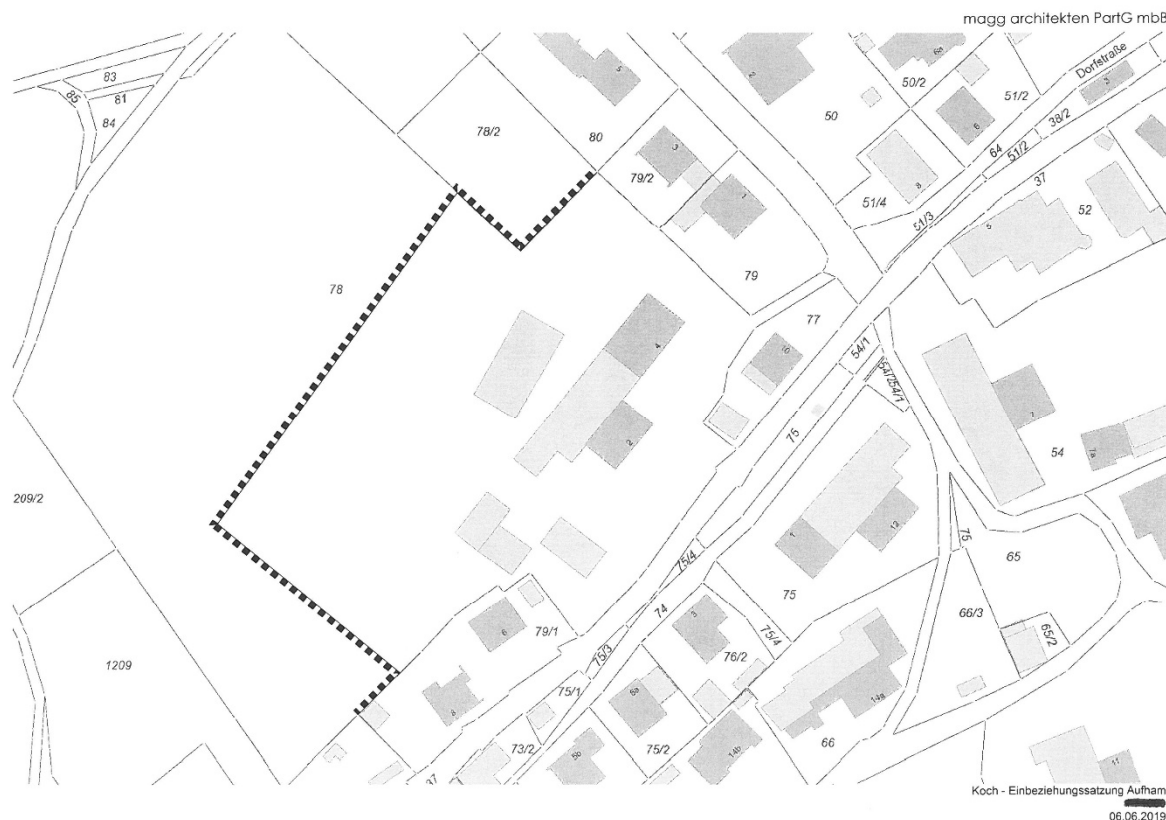


Gemeinde Anger

Aufstellung der Einbeziehungssatzung Maurerweg, Ortsteil Aufham; Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 4a Abs. 3, § 34 Abs. 6, § 13 Abs. 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

- Der Gemeinderat beschloss in der Sitzung vom 4.10.2018 für eine Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 78, Gemarkung Aufham, eine Einbeziehungssatzung aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst ca. 4.515 m². Mit dieser Einbeziehungssatzung soll die betroffene Fläche in den Zusammenhang bebauten Ortsteil Aufham einbezogen und die Erhaltung und Entwicklung des bestehenden landwirtschaftlichen Lohnunternehmens baurechtlich gesichert werden. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereichs:



Die Unterlagen zu diesem Bauleitverfahren wurden erstmals in der Zeit vom 3.7.2019 bis 9.8.2019 öffentlich ausgelegt. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nahm der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 10.10.2019 vor, wobei der Entwurf zu ändern war. In dieser Sitzung billigte der Gemeinderat den geänderten Satzungsentwurf.

Folgende Änderungen wurden beschlossen und eingearbeitet:

Textteil, § 3:	Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Gewerbegebiet
Textteil, § 5 und nachrichtliche Hinweise:	Aufnahme zusätzlicher Hinweise
Planzeichnung:	<ul style="list-style-type: none"> - Verlegung der Zufahrt aus nordwestlicher Richtung - Festsetzung Gewerbegebiet mit Abgrenzung der Nutzung - Eine private Grünfläche wird nicht mehr festgesetzt.
Begründung, Ziffer 1:	Ergänzung zur Festsetzung eines Gewerbegebiets
Begründung, Ziffer 3f, 4 und 6:	Aufnahme zusätzlicher Hinweise
Immissionsschutztechnisches Gutachten vom 29.8.2019	Änderungen in Bezug der Anlagen- und Betriebsbeschreibung, dessen Auswirkungen und Verlegung der Zufahrt aus nordwestlicher Richtung

Aufgrund dessen ist der Entwurf der Satzung erneut gemäß § 4a Abs. 3 BauGB auszulegen. Stellungnahmen können nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden.

2. Der Satzungsentwurf mit Planzeichnung vom 10.10.2019, immissionsschutztechnisches Gutachten vom 29.8.2019 und Begründung vom 10.10.2019 liegt in der Zeit vom

6. November 2019 bis einschließlich 12. Dezember 2019

im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Einbeziehungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Die oben genannten ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Anger unter www.anger.de - Bürgerservice & Rathaus - Aktuelles - Bauleitverfahren zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung Maurerweg - eingesehen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Anger, den 23. Oktober 2019
Gemeinde Anger

Silvester Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Bischofswiesen

**Vollzug der Wassergesetze;
Wasserkraftanlage Grabenmühle am Schwarzeckbach in Loipl, Gemeinde Bischofswiesen
Wiedererteilung der gehobenen Erlaubnis wegen Fristablauf zum 30.11.2019**

Herr **XXX***, **XXX***, **XXX*** hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land die Verlängerung bzw. Neuerteilung der wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis vom 10.11.1999 mit einer Geltungsdauer von 20 Jahren bis 30.11.2019 beantragt.

Die Wasserkraftanlage Grabenmühle befindet sich in Loipl und ist in einem Nebengebäude (Sägestube) vom Anwesen Grabenmühle 3 (Fl. Nr. 664 Gemarkung Bischofswiesen) untergebracht.

Es ist keine klassische Ausleitungsstelle aus dem Schwarzeckbach auf Höhe des Vorderstockerlehens vorhanden. Stattdessen geht der Schwarzeckbach in den Mühlbach am Hang über bzw. der Schwarzeckbach setzt sich als kleinerer Bachlauf aus der Aue im Talgrund fort (Fl. Nr. 695 Gemarkung Bischofswiesen). Die bisherige Ableitung von max. 135 Liter pro Sekunde soll auf max. 200 Liter pro Sekunde erhöht werden. Zur Erhaltung einer ausreichenden Restwassermenge im Mutterbett des Schwarzeckbaches sind folgende zwei Maßnahmen vorgesehen:

1. Seitengraben

Der künstlich angelegte kleine Seitengraben des Mühlbaches in Höhe des Vorderstockerlehens soll dahingehend verändert werden, dass dieser nicht wie bisher dem Mühlbach zuläuft, sondern das gesammelte Sickerwasser in die feuchte Aue abgeleitet wird und letztlich dem Mutterbett des Schwarzeckbaches zufließt. Hierfür wird der bestehende Holzverbau im Seitengraben entfernt und zusätzlich werden kleine "Einleitgräben" im Seitengraben hergestellt, um das Sickerwasser direkt in die feuchte Aue zu leiten. Der Endbereich des Seitengrabens wird mit einer geeigneten Absperrvorrichtung ausgestattet, sodass kein Sickerwasser mehr in den Mühlbach fließt und direkt in die Aue gelangt.

2. Hölzerne Ableitvorrichtung

Die bestehende hölzerne Ableitvorrichtung vom Mühlbach über den Seitengraben in die Aue soll umgebaut werden, um eine ausreichende Wassermenge im Mutterbett des Schwarzeckbaches zu gewährleisten. Hierfür wird der hölzerne Schieber ausgebaut. Ebenso wird die hölzerne Ableitvorrichtung erneuert und auf eine geeignete Sohlhöhe des Mühlbaches abgesenkt, um selbst bei Niedrigwasser zu Trockenwetterzeiten das Überwasser in den Schwarzeckbach zurückzuführen. Bisher erfolgte dies erst über den Überlauf am Einlaufbauwerk der Druckrohrleitung. Der Überlauf am Einlaufbauwerk soll nur noch bei extremen Hochwasserständen genutzt werden.

Die Wasserkraftanlage besteht aus folgenden Anlagenbestandteilen:

- **Einlaufbauwerk** als betonierte Wasserfassung mit Stau-/Ablassvorrichtung und Überlauf zum Schwarzeckbach sowie Feinrechen vor der 2. Kammer (Eisenrechen Stabdicke 5 mm, Größe 1,10 m x 1,40 m und Rechenabstand 12 mm),
- **Druckrohrleitung** als eine auf einer Gesamtlänge von 293 m im Boden verlegte Stahlrohrleitung auf zwei Grundstücken Fl. Nrn. 665 und 664 Gemarkung Bischofswiesen. Die 293 m lange Druckrohrleitung teilt sich wie folgt auf:
 - a) Ab Einlaufbauwerk DN 500 mit einer Länge von ca. 143 m und
 - b) Endstrecke bis zur Turbine DN 400 mit einer Länge von ca. 150 m,

- **Ossberger-Freistrahlturbine** mit max. Schluckvermögen von rund 200 l/s bei einer Wasserdruckhöhe von rund 19,50 m (max. Ausbauleistung 32,1 kW),
- **Asynchrongenerator** mit einer Leistung von 30 kW,
- **kurzer Unterwasserkanal** zum Schwarzeckbach.

Zweck der Gewässerbenutzung ist die Erzeugung elektrischer Energie mit einer Jahresleistung von rund 70.000 kWh zur Einspeisung in das Netz der Bayernwerk Netz GmbH und zum Eigenverbrauch. Eine Fischaufstiegsanlage ist wegen der örtlichen Gegebenheiten des Schwarzeckbaches mit dem Mühlbach nicht geplant.

Die Neuerteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 10 und § 15 WHG für den Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage Grabenmühle am Schwarzeckbach betrifft die folgenden wasserrechtlichen Benutzungstatbestände eines oberirdischen Gewässers:

- a) Ableiten von max. 0,200 m³/s Wasser aus dem Schwarzeckbach bzw. Mühlbach als maximale Ausbauwassermenge für die Wasserkraftnutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und
- b) Einleiten von max. 0,200 m³/s Wasser in den Schwarzeckbach nach der energetischen Nutzung zur Stromerzeugung in der Ossberger-Freistrahlturbine (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Verfahrenshinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

Donnerstag 31. Oktober 2019 bis Montag 2. Dezember 2019

in der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen, Zimmer Nr. 22 der Bauabteilung im 2. Stock des Rathauses Bischofswiesen während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, vom

Donnerstag 31. Oktober 2019 bis Montag 16. Dezember 2019

bei der Gemeinde Bischofswiesen oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer Nr. 216) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann;

3. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften (anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen) befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, vom

Donnerstag 31. Oktober 2019 bis Montag 16. Dezember 2019

bei der Gemeinde Bischofswiesen oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben können;

Hinweis Internetadressen:

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (BayStMUV):

https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/organisation/nat_verband.htm

sowie

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU):

<https://www.lfu.bayern.de/umweltkommunal/umweltvereinigungen/index.htm>

4. die rechtlichen Einwendungen, die Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, Institutionen und Organisationen (TÖBS) in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten erörtert werden. Der Erörterungstermin wird ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht und zusätzlich erfolgt eine schriftliche Einladung (vgl. aber Ziffer 7a));
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
6. a) die Personen, die rechtliche Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bischofswiesen, den 24. Oktober 2019
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schneizreuth

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 „Saalachsee“ Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Schneizreuth hat in seiner Sitzung vom 18.12.2014 die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 16 „Saalachsee“ und die 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 30.3.2015 bis 29.4.2015 statt.

Des Weiteren fand die öffentliche Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.5.2017 bis 12.6.2017 statt und wurden in der Gemeinderatssitzung am 10.4.2018 durch Beschluss die einzelnen Einwände beraten und abgewogen.

Die Bauleitplanung berührt den Bereich der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 42, 42/3, 42/4, 42/13 und 49/4 der Gemarkung Jettenberg, unmittelbar an der B21 im Bereich des Saalachsees. Die Aufstellung soll nach § 12 BauGB (vorhabensbezogener Bebauungsplan) erfolgen, da es sich um eine bestehende Industrieanlage handelt. Hierbei soll die Zulässigkeit des bestehenden Betriebes bestimmt werden. Der bestehende Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes ist Architekt und Stadtplaner, Dipl.-Ing. Alexander Plötzeneder, Reichenbachstr. 20, 83435 Bad Reichenhall beauftragt.

Der vom Gemeinderat in der Sitzung vom 10.4.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf vom 18.3.2018 des oben genannten Bebauungsplans (Planzeichnung), sowie der aktuelle Entwurf der Begründung, des Umweltberichtes, sowie dem schallschutztechnischen Gutachten, Erläuterungsbericht Hochwasserzufluss Röthelbachmündung (hydrologische und hydraulische Bearbeitung) kann vom

Mittwoch 6. November 2019 bis einschließlich Montag 9. Dezember 2019

im Rathaus Schneizreuth, Schneizreuth 5, Zimmer Nr. 11, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Herrn Faber, Telefon 08651-9535-15) eingesehen werden. Der Zugang zum Zimmer Nr. 11 ist nicht barrierefrei, Hilfe beim Betreten bitte vorab per Telefon oder an der Haustürglocke anfordern.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu den einzelnen Entwürfen bzw. Schallschutzgutachten Stellung nehmen und diese schriftlich oder zur Niederschrift abgeben.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen laut Umweltbericht verfügbar:

- Schutzgut Mensch / Lärm
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Arten und Lebensräume
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Landschaftsbild
- Schutzgut Luft / Klima

Vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar:

- Fachstelle Wasserrecht
- Fachstelle Naturschutz
- Schallschutztechnisches Gutachten
- Erläuterungsbericht Hochwasserzufluss Röthelbachmündung (hydrologische und hydraulische Bearbeitung).

Die Bauleitpläne können ergänzende dazu auch auf der Homepage der Gemeinde Schneizreuth www.schneizreuth.de (Rathaus-Bauamt-Bebauungspläne) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schneizreuth, den 23. Oktober 2019
Gemeinde Schneizreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Seestraße“; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in seiner Sitzung vom 17.10.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Seestraße“ gefasst.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke im Bereich zwischen See- und Jennerbahnstraße mit den Fl.-Nrn. 54 (Teilfläche), 93/3, 93/4, 93/5, 93/7, 93/8, 99, 99/2, 100, 102, 103 (Teilfläche), 103/2, 103/3, 103/6, 103/7, 130 (Teilfläche), 135, 136, 137, 137/1, 138/6 (Teilfläche), 141 (Teilfläche) und 141/1 der Gemarkung Königssee und ist aus nachfolgendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Mit der Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei unterschiedlichen Hoteleinrichtungen, zwei Gebäuden an der Seestraße mit Handels- und Dienstleistungsflächen im Erdgeschoss sowie eine zentrale Platzfläche zwischen See- und Jennerbahnstraße geschaffen werden. Ziel ist die Sicherung einer strukturierten nachhaltigen Entwicklung des Fremdenverkehrsstandortes im Ortsteil Königssee durch die Schaffung eines vielschichtigen Ortszentrums anstatt eines abgeschlossenen Hotelkomplexes. Im zentralen Bereich ist eine vollständige Neuordnung der Gebäude und Freiflächen vorgesehen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 30.1.2019 bis zum 8.3.2019 bzw. mit Schreiben vom 25.1.2019 statt. Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Planung mit den zugehörigen Unterlagen überarbeitet und ergänzt.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.10.2019 den überarbeiteten Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Seestraße“ gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Zur Einsichtnahme liegen neben dem Bebauungsplan mit Grünordnungsplan, die textlichen Festsetzungen, die Begründung einschließlich Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 5.10.2019, folgende weitere Unterlagen mit aus:

- Studie über Baugrundverhältnisse vom 11.4.2018
- Vorläufige Stellungnahme zu Geogefahren und Geotopschutz vom 8.4.2019
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 7.12.2018
- Konzept Niederschlagswasserbeseitigung vom 18.6.2018
- Schalltechnische Untersuchung vom 25.6.2019

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom

6. November 2019 bis 18. Dezember 2019

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Boden:

Umweltbericht vom 5.10.2019;
Studie über Baugrundverhältnisse vom 11.4.2018;
Vorläufige Stellungnahme zu Geogefahren und Geotopschutz vom 8.4.2019;
Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, vom 1.2.2019;
Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 4.2.2019;
Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 8.3.2019;
Stellungnahme **XXX*** und **XXX*** vom 7.3.2019

Schutzgut Wasser:

Umweltbericht vom 5.10.2019;
Studie über Baugrundverhältnisse vom 11.4.2018;
Konzept Niederschlagswasserbeseitigung vom 18.6.2018;
Stellungnahme Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, vom 18.3.2019;
Stellungnahme Bayerische Seenschifffahrt GmbH vom 19.2.2019;
Stellungnahme Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und See vom 7.3.2019;
Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 8.3.2019;
Stellungnahme Landratsamt Berchtesgadener Land (Arbeitsbereich Wasserrecht) vom 7.3.2019;
Stellungnahme **XXX*** und **XXX*** vom 7.3.2019

Schutzgut Klima/Luft:

Umweltbericht vom 5.10.2019

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Umweltbericht vom 5.10.2019;
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 7.12.2018;
Stellungnahme Landesfischereiverband Bayern e.V. vom 6.2.2019;
Stellungnahme Landratsamt Berchtesgadener Land (Fachbereich Naturschutz) vom 7.3.2019

Schutzgut Mensch (Erholung):

Stellungnahme Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, vom 18.3.2019;
Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, vom 1.2.2019;
Stellungnahme Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und See vom 7.3.2019;
Stellungnahme **XXX*** und **XXX*** vom 7.3.2019

Schutzgut Mensch (Lärmemission):

Umweltbericht vom 5.10.2019;
Schalltechnische Untersuchung vom 25.6.2019;
Stellungnahme Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, vom 18.3.2019;
Stellungnahme Bayerische Seenschifffahrt GmbH vom 19.2.2019;
Stellungnahme Landratsamt Berchtesgadener Land (Arbeitsbereich Immissionsschutz) vom 7.3.2019;
Stellungnahme **XXX*** und **XXX*** vom 7.3.2019

Schutzgut Landschaft:

Umweltbericht vom 5.10.2019;
Vorläufige Stellungnahme zu Geogefahren und Geotopschutz vom 8.4.2019;
Stellungnahme Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, vom 18.3.2019;
Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 4.2.2019;
Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 25.2.2019;
Stellungnahme Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und See vom 7.3.2019;
Stellungnahme Landratsamt Berchtesgadener Land (Fachbereich Naturschutz) vom 7.3.2019;
Stellungnahme **XXX*** und **XXX*** vom 7.3.2019

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Umweltbericht vom 5.10.2019;
Vorläufige Stellungnahme zu Geogefahren und Geotopschutz vom 8.4.2019;

Stellungnahme Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, vom 18.3.2019;
Stellungnahme Bayrisches Landesamt für Umwelt vom 4.2.2019;
Stellungnahme Bayerische Seenschiffahrt GmbH vom 19.2.2019;
Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 25.2.2019;
Stellungnahme Landratsamt Berchtesgadener Land (Fachbereich Naturschutz) vom 7.3.2019;
Stellungnahme **XXX*** und **XXX*** vom 7.3.2019

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Schönau a. Königssee unter www.schoenau-koenigssee.com –Rubrik: **Wirtschaft und Bauen – Bauplanung/ Baugebiete – 1. Änderung B-Plan Seestraße** veröffentlicht.

Schönau a. Königssee, den 24. Oktober 2019
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister
